

## Bericht und Antrag

über die

Petition der schweizerischen Militärgesellschaft vom 3. Brachmonat 1854, betreffend Errichtung eines Lehrstuhls für Militärwissenschaften an der eidgenössischen polytechnischen Schule.

---

### Tit.

Während der Bearbeitung des Reglementes für die eidgenössische polytechnische Schule wurde der hiezü bestellten Kommission eine Zuschrift der schweizerischen Militärgesellschaft an den hohen Bundesrath vom 3. Juni 1854, in welcher auf Errichtung eines Lehrstuhles für Militärwissenschaften am Polytechnikum angetragen wird, zur Begutachtung und Antragstellung übermacht. Die Kommission hat die Ehre, Ihnen hiermit ihre Ansicht über dieses Begehren zu eröffnen, und darauf gestützte Anträge zu stellen.

Die schweizerische Militärgesellschaft sagt in der erwähnten Zuschrift, die polytechnische Schule sollte zu

gleich eine Militärschule für die Schweiz werden; es wäre dazu nur nöthig, eine Professur für spezielle kriegswissenschaftliche Vorlesungen mit der Verpflichtung zu etwa 12 wöchentlichen Unterrichtsstunden zu errichten, indem die zur Vorbereitung für diese Vorträge nöthigen Vorkenntnisse ohnedieß schon an der Schule gelehrt werden. Die übrigen Studien der Schüler würden, bei einer gleichmäßigen Vertheilung der militärischen Vorlesungen auf zwei bis drei Jahre, nicht gestört. Damit würde aber die geistige Basis gelegt, ohne welche der höhere militärische Unterricht in den Militärschulen nur ein Bruchstück und für höhere Offiziere ungenügend sei. Die polytechnische Schule in Paris beweiße hinreichend die Zweckmäßigkeit eines solchen Unterrichtes. Endlich verstoße man dadurch nicht gegen das Gesetz, indem die Militärwissenschaften dem weiten Begriff der philosophischen und staatswirthschaftlichen Disziplinen, soweit sie als Hülfswissenschaften für höhere technische Ausbildung Anwendung finden, und demjenigen des schweizerischen Staatsrechtes untergeordnet werden.

Wie bei allen ihren übrigen Arbeiten, so mußte die Kommission auch bei der Begutachtung dieser Petition von dem, die polytechnische Schule betreffenden Bundesgesetze vom 7. Hornung 1854 ausgehen, und sich die Frage stellen: fordert, oder wenn dieß nicht der Fall ist, gestattet wenigstens das Gesetz, daß die polytechnische Schule zugleich eine Militärschule für die Schweiz sei, oder daß die von der Militärgesellschaft aufgezählten Fächer an ihr gelehrt werden?

Von einer derartigen Forderung des Gesetzes kann keine Rede sein, weil in demselben unter den Unterrichtsgegenständen der Schule kein einziges militärisches Lehrfach aufgezählt wird. Das Gesetz nennt sowohl alle

Berufsrichtungen, welche an der Schule vertreten, als auch diejenigen philosophischen und staatswirthschaftlichen Fächer, welche vorzugsweise gelehrt werden sollen; allein in diesem ganzen Verzeichnisse findet sich nichts Militärisches.

Die Kommission glaubt aber ferner, im Widerspruche mit der schweizerischen Militärgesellschaft, das Gesetz gestatte auch nicht die Errichtung eines Lehrstuhles für Militärwissenschaften. Wollte man die letztern unter die philosophischen und staatswirthschaftlichen Unterrichtsgegenstände zählen, so würde man die Bedeutung dieser Worte gewiß auf eine höchst gewaltsame und gegen jeden Sprachgebrauch verstoßende Weise ausdehnen. Bedenkt man aber, daß das Gesetz nur solche philosophische und staatswirthschaftliche Fächer fordert, welche als Hülfswissenschaften für höhere technische Ausbildung Anwendung finden, so würde auch die weiteste Deutung jener Ausdrücke nicht mehr hinreichen, um militärwissenschaftliche Gegenstände in sie aufzunehmen; denn die Militärwissenschaften können unmöglich als zur höhern technischen Ausbildung gehörend betrachtet werden. Ein gebildeter Techniker muß mathematische, naturwissenschaftliche, nationalökonomische und Sprachkenntnisse, er muß als gebildeter Mann überhaupt geschichtliche Kenntnisse, er muß als gebildeter Schweizer einige staatsrechtliche Kenntnisse besitzen; die theoretische militärische Bildung aber ist für ihn nur dann nöthig, wenn er sich zum höhern Offizier heranbilden will; als gebildeter Techniker kann er sie gänzlich entbehren.

Die Richtigkeit dieser Auslegung des Gesetzes wird indessen durch die Diskussion, welche über dasselbe in den gesetzgebenden Räthen waltete, über jeden Zweifel erhoben. Die Aufnahme militärischer Disziplinen an

das Polytechnikum blieb nämlich keineswegs unerörtert, sondern wurde sogar im Nationalrathe beantragt. Derselbe faßte aber den förmlichen Beschluß, davon abzustehen. Wollte man Angesichts dieser Verhandlungen einen Lehrstuhl für Militärwissenschaften an der polytechnischen Schule errichten, so würde man damit offenbar dem deutlich ausgesprochenen Willen des Gesetzgebers geradezu entgegenhandeln.

Die Kommission muß ferner daran zweifeln, ob selbst mit Errichtung eines Lehrstuhles für militärische Wissenschaften der Zweck der Militärgesellschaft, das Polytechnikum zugleich auch zu einer Militärschule für die Schweiz zu machen, erreicht würde. Die Kommission hat sich davon überzeugt, daß der Unterricht für jede praktische Berufsart, wenn er fruchtbar sein soll, nicht nur ein theoretischer, sondern auch ein praktischer sein soll, und sie hat sich in ihren Vorschlägen zur Organisirung des Berufsunterrichtes nie von diesem Grundsatz ablenken lassen. Ihrer Ansicht nach könnte daher diese Frage über die Errichtung eines Lehrstuhles für Militärwissenschaften am Polytechnikum nur in Verbindung mit einer zweiten: ob und welche militärischen Uebungen für die Schüler der polytechnischen Schule angeordnet werden sollen, befriedigend gelöst werden, wozu aber jetzt die nöthigen Anhaltspunkte noch nicht gegeben sind.

Auch das Beispiel der polytechnischen Schule in Paris, das von der Militärgesellschaft angeführt wird, kann die Kommission in ihrer Beurtheilung des Werthes eines bloß theoretischen kriegswissenschaftlichen Unterrichtes für Jünglinge nicht wankend machen. Man scheint nämlich den Militärunterricht an der genannten Schule für weit wichtiger zu halten, als er ist, während doch nach dem Programme des Jahres 1850 an dieser Schule nur ein

gebrängter Kurs über Fortifikation mit flüchtiger Berührung strategischer und taktischer Gegenstände gelehrt wird. Die militärische Bedeutung dieser Schule besteht weit weniger in ihrem speziell militärischen Unterrichte, als darin, daß sie eine gute Vorbildung zu diesem letztern ertheilt. Man kann allerdings behaupten, es gebe wenige tüchtige französische Offiziere, die nicht aus der polytechnischen Schule in Paris hervorgegangen, aber nur in dem Sinne, daß ein jeder derselben diese Schule als Vorbereitungsanstalt besuchen mußte, nicht aber in demjenigen, daß er an ihr seine volle militärische Ausbildung erhielt. Man beachtet oft zu wenig, daß die eigentliche militärische Bildung den französischen Offizieren nicht an der polytechnischen, sondern an der Militärschule in Metz ertheilt wird. Auch bei uns dürfte man also von einem kurzen theoretischen militärischen Unterrichte an der polytechnischen Schule nicht sehr bedeutende Erfolge hoffen; die Hauptsache muß wohl auch da an einer eigentlichen Militärschule geleistet werden.

Mit Rücksicht auf alle, soeben hervorgehobenen Punkte sieht sich die Kommission veranlaßt, darauf anzutragen: Der hohe Bundesrath möge einstweilen der Zuschrift der schweizerischen Militärgesellschaft vom 3. Juni 1854 keine Folge geben.

Ihre Ansicht geht im Weiteren dahin, insofern man in Zukunft wieder auf die Errichtung einer Professur für Militärwissenschaften an der polytechnischen Schule zurückkommen wollte, so könnte dieses nur dadurch geschehen, daß der hohe Bundesrath auf eine Anregung durch den schweizerischen Schulrath, der Nationalversammlung Anträge auf eine entsprechende Abänderung des Gesetzes vom 7. Hornung 1854 vorlegen würde. Dies könnte auch in Zukunft jederzeit um so leichter ge-

schehen, da die Einführung einer solchen Professur keine wesentliche Abänderung des von der Kommission vorgelegten Organisationsplanes der Schule nöthig machen würde.\*)

Wollte man dagegen jetzt schon etwa versuchsweise einige militärische Vorträge an der polytechnischen Schule halten lassen, so könnte dieß nur etwa durch die Zulassung von Privatdozenten in diesem Fache geschehen.

Bern, den 21. Brachmonat 1854.

Die eidgenössische polytechnische Kommission:

<b>St. Franscini</b> , Präsident.	Direktor <b>Hugendubel</b> .
<b>Dr. Volley</b> .	<b>Dr. Kern</b> .
<b>Professor Delabar</b> .	<b>Lourte</b> .
<b>Dr. Escher</b> .	<b>Wenger</b> .
	<b>Professor Deschwanden</b> ,
	<b>Berichterstatter</b> .

---

\*) Vergl. Art. 2 des Bundesbeschlusses auf Seite 241 des IV. Bandes der eidg. Gesetzesammlung.



**Bericht und Antrag über die Petition der schweizerischen Militärgesellschaft vom 3. Brachmonat 1854, betreffend Errichtung eines Lehrstuhls für Militärwissenschaft an der eidgenössischen polytechnischen Schule.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1854
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	39
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.08.1854
Date	
Data	
Seite	231-236
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 480

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.